



Der Kreisausschuss

**Amtliche Bekanntmachung
des Kreisausschusses des Landkreises Gießen**

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit folgendem Wortlaut:

Allgemeinverfügung

Aufgrund § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S 587), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 82), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570)

ändern wir ab sofort zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz Corona-Virus) unsere Allgemeinverfügung vom 15. Mai 2020 wie folgt:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 2“ wird durch „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) An Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 und 2 sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gelten für den Trainingsbetrieb von Sportvereinen und die Durchführung von Schwimmkursen im Sinne von § 2 Abs. 2a der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung entsprechend. Satz 2 gilt für Fitnessstudios im Sinne von § 2 Abs. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung entsprechend, ebenso § 2 Abs. 2 Satz 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.“

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Für alle Veranstaltungen und Angebote in Liegenschaften des Landkreises Gießen mit Ausnahme schulischer Veranstaltungen ist ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erstellen.“

3. In Nr. 5 wird die Angaben „5. Juni 2020“ durch „5. Juli 2020“ ersetzt.

Begründung:

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland in der ersten Märzhälfte hat dazu geführt, dass Bund und Länder für die Bürgerinnen und Bürger einschneidende Beschränkungen verfügen mussten, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Durch die Beschränkungen konnte eine Abnahme der Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland erreicht werden. Dieses hat zu schrittweisen Lockerungen durch den Landesgesetzgeber geführt, insbesondere zu einer Öffnung von weiteren Einrichtungen und Ermöglichung weiterer Aktivitäten. Am 9. Mai 2020 ist die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in Kraft getreten, die die Bedingungen regelt, unter denen eine stufenweise Rückkehr in eine gewisse Form der Normalität unter Pandemiebedingungen möglich ist. Diese Verordnung wurde bislang zweimal geändert. Ihre Geltungsdauer wurde befristet, aktuell bis zum 5. Juli 2020.

Mit Allgemeinverfügung vom 15. Mai 2020 hat der Landkreis Gießen bereits einzelne Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung konkretisiert und teilweise erweitert.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung ist – wie auch der Allgemeinverfügung vom 15. Mai 2020 – § 28 IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD sowie § 35 Satz 2 HVwVfG.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Da durch die Verfügung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Die vorliegende Verfügung greift Änderungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung auf, behält aber die ursprüngliche Allgemeinverfügung vom 15. Mai 2020 bei.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderes Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Die in Nr. 1 Buchst. a) vorgenommene Änderung ist rein redaktioneller Art und wird dem Umstand gerecht, dass § 2 Abs. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mehrere Sätze enthält. Eine inhaltliche Änderung der Allgemeinverfügung ist hiermit nicht verbunden.

Die in Nr. 1 Buchst. b) vorgenommene Änderung überträgt die bereits für den Trainingsbetrieb außerhalb des Spitzensports und Profisports verankerten zusätzlichen Pflichten, nämlich die Erstellung eines Hygienekonzeptes entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen sowie die Führung einer Teilnehmerliste, auf die seit dem 1. Juni 2020 erfolgte Öffnung von Schwimmbädern und Badeanstalten an Gewässern für den Trainingsbetrieb von Sportvereinen und die Durchführung von Schwimmkursen. Klar gestellt wird hier zudem, dass auch beim Trainingsbetrieb am Wasser sowie bei Schwimmkursen keine Zuschauer gestattet sind.

Dieselben Pflichten gelten nunmehr auch für Fitnessstudios, für die die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung derzeit weder das Führen von Teilnehmerlisten vorsieht noch die Anwesenheit von Zuschauern untersagt. Hier ist es geboten, dieselben Anforderungen wie an vergleichbare Angebote des Breitensports zu stellen. Hingegen war es nicht erforderlich, für Fitnessstudios die Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzeptes zu verankern, da dieses bereits in § 2 Abs. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verankert ist.

Die in Nr. 2 der Änderungsverordnung erfolgte Änderung stellt eine Erweiterung bzw. Klarstellung gegenüber der bisherigen Regelung dar: Nach bisheriger Rechtslage waren lediglich für außerschulische Bildungsangebote geeignete Hygienekonzepte zu erstellen, soweit diese Angebote in Liegenschaften des Landkreises Gießen stattfinden. Nunmehr ist klar gestellt, dass jeglicher Nutzung der Liegenschaften des Landkreises Gießen Hygienekonzepte zugrunde liegen müssen. Hierbei konnten die schulischen Veranstaltungen ausgenommen werden, da für diese gesonderte Hygienekonzepte zu erstellen sind.

Schließlich greift Nr. 3 die derzeitige Befristung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bis zum 5. Juli 2020 auf.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass unsere Allgemeinverfügung vom 15. Mai 2020 ansonsten weiter gilt. Das Betreten des Kundenbereichs öffentlicher Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises Gießen ist nach wie vor grundsätzlich nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Es gilt auch noch die Vorgabe, dass alle zu erstellenden Hygienekonzepte auch die risikoorientierte Reinigung nach Ende der Aktivität umfassen und auf Verlangen den zuständigen Behörden unmittelbar vorzulegen sind. Schließlich gelten auch die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie die weiteren Corona-Verordnungen des Landes Hessen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Hygienekonzepte weder im Vorhinein durch das Gesundheitsamt bewertet oder – nach der aktuellen Rechtslage abgesehen von Konzepten im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmern – genehmigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 8 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung eine Auflistung von Ordnungswidrigkeiten enthält, die mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Vorgaben der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung oder diese Allgemeinverfügung zur Untersagung oder Auflösung der Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Angebote sowie zur Schließung von Einrichtungen führen können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 4. Juni 2020

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete